

Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Rheurdt

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:
Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPlIG NW

Nr.	Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
1a	Regierungsbezirk Düsseldorf	§ 34 Abs. 1 LPlIG NW am 22.08.2016
1b	Kreis Kleve	§ 34 Abs. 1 LPlIG NW am 27.09.2016

Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (07.06.2016 – 11.07.2016)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (17.05.2021 – 18.06.2021)
- Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB (17.05.2021 – 18.06.2021)

Nr.	Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
		beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
2	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 - Bauleitplanung	x	x	x		
3	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung	x	x			
4	Kommunalverband Ruhrgebiet	x				
5	RVR			x		
6	Kreisverwaltung Kleve	x	x	x	x	x
7	Stadt Kamp-Lintfort Der Bürgermeister	x		x		
8	Stadt Kempen Der Bürgermeister	x		x		
9	Stadt Neukirchen-Vluyn Der Bürger- meister	x		x	x	x
10	Gemeinde Issum Der Bürgermeister	x		x		
11	Gemeinde Kerken Der Bürgermeister	x		x		
12	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen Niederlassung Wesel	x	x	x	x	x
13	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen Niederlassung Krefeld	x		x		
14	Landesbetrieb Wald und Holz Nord- rhein-Westfalen	x	x	x		
15	Regional Forstamt Niederrhein	x				
16	Geologischer Dienst NRW Landesbe- trieb	x	x	x		
17	Landschaftsverband Rheinland Amt für Liegenschaften, Verdingungs- und Ver- tragswesen	x		x	x	x
18	LVR Dezernat Finanz- und Immobilien- management	x	x	x		
19	Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x		x		
20	Rheinisches Amt für Bodendenkmal- pflege (Bonn)	x	x	x	x	x
21	Rheinisches Amt für Bodendenkmal- pflege (Xanten)	x		x		
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr	x	x	x	x	x
23	Wehrbereichsverwaltung III	x				

24	Kreispolizeibehörde Polizeiinspektion Süd	x		x		
25	Kreispolizeibehörde Kriminalitätsver- beugung	x	x	x		
26	Bezirksregierung Arnsberg Abt. Berg- bau + Energie	x	x	x	x	x
27	Bezirksregierung Köln Abteilung 7, Geobasis NRW	x		x		
28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x		x		
29	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	x	x	x		
30	Linksniederrheinische Entwässerungs- Genossenschaft	x	x	x	x	x
31	RAG Aktiengesellschaft	x	x	x		
32	Deutsche Steinkohle AG	x				
33	NIAG	x		x		
34	Handwerkskammer Düsseldorf	x	x	x	x	x
35	Kreishandwerkerschaft Kleve	x		x		
36	Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel	x		x		
37	DB Services Immobilien GmbH Nieder- lassung Köln Liegenschaftsmanage- ment	x	x	x		
38	Deutsche Post Bauen GmbH Niederlas- sung Düsseldorf	x		x		
39	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Regionalbereich Düsseldorf	x		x		
40	Einzelhandelsverband Nordrhein	x		x		
41	Niederrheinische Industrie u. Handels- kammer	x	x	x	x	x
42	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstel- le Kleve Haus Riswick	x		x		
43	Niersverband	x	x	x		
44	Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth	x	x	x		
45	Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x	x	x	x	x
46	Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co.KG	x		x		
47	Schönmackers Entsorgungs GmbH	x		x		
48	Drekopf	x		x		
49	Bundesnetzagentur f. Elektrizität, Gas, Telekommunikation	x	x	x		
50	Deutsche Telekom AG Techniknieder- lassung Bochum	x		x	x	x
51	Gelsenwasser Energienetze GmbH		x			
52	Ish NRW GmbH Regionalbüro West Bauleitplanung u. Straßenbau	x				
53	Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH	x		x		x
54	PLEdoc GmbH	x	x	x		
55	Rhein-Main-Rohrleitungstransportge- sellschaft mbH	x	x	x	x	
56	Ruhrgas AG	x				
57	RWE Deutschland GmbH Westnetz GmbH Netzplanung	x	x	x	x	x
58	RWE Energie AG Betriebsstelle Gel- dern	x				

59	Stadtwerke Kamp-Lintfort	x		x		
60	Stadtwerke Geldern			x		
61	Amprion			x	x	x
62	Eon			x		
63	Mingas-Power			x		
64	ThyssenGas			x	x	x
65	Unitymedia NRW GmbH	x	x	x		
66	N.V. Rotterdam	x		x		
67	Bischöfliches Generalvikariat Münster	x	x	x		
68	Evang. Kirche Rheinland	x		x		
69	Evang. Kirchen-gemeinde Hoerstgen	x		x		
70	Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus	x		x		
71	Kath. Kirchengemeinde Rheurdt	x		x		
72	Neuapostolische Kirche Kirche NRW	x		x		
73	Zentralrendantur der Kath. Kirchengemeinden im Dekanat Geldern / Goch	x		x		
74	Gemeindeverwaltung Rheurdt Fachbereich 1	x		x		
75	Gemeindeverwaltung Rheurdt Produktbereich 2.1	x		x		
76	Gemeindeverwaltung Rheurdt Produktbereich 2.2			x		
77	Gemeindeverwaltung Rheurdt - Bürgermeister	x		x		
78	Arbeitsamt	x		x		

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2a	Bezirksregierung Düsseldorf 13.06.2016	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen den Bebauungsplan BPL Nr. 28/30 (Schulweg/Bahnstr.-Rathausstr./Kirchstr.) der Gemeinde Rheurdt bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau-oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden beteiligt. Das LVR -Amt für Denkmalpflege hat Stellung genommen (vgl. Lfd-Nr. 15).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2b	Bezirksregierung Düsseldorf 08.06.2017	<p>Zu den von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LplG vorgelegten Unterlagen zur o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine landesplanerischen bedenken.</p> <p>Das ca. 8 ha große Plangebiet liegt gemäß den gültigen Zielen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Allgemeinen Siedlungsbereich.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass auch innerhalb der dargestellten Siedlungsbereich schutzwürdige Freiraumbereiche liegen können, hier konkret die überlagernde Darstellung eines Biotopverbundes von besonderer Bedeutung „Niederung von Nenneper Fleuth und Landwehrbach zwischen Rheurdt und Neufeld“ im Bereich der neu dargestellten Wohnbauflächen. Dieser ist im weiteren Verfahren entsprechend der Stellungnahme des Kreises Kleve zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt Die Ziele des Landschaftsplans wurden im Umweltbericht dargestellt und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
3a	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst 16.03.2012	<p>Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Im ausgewerteten Bereich liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen.</p> <p>Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelräumdienst eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugründeingriffe auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu beachten.“</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen“.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelräumdienst eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugründeingriffe auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu beachten.“</p>
3b	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst 14.06.2016	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internet-Seite das Merkblatt für Baugründeingriffe.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Da in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Sicherheit bezüglich der Kampfmittelfreiheit existiert, wird die Bebaubarkeit der Grundstücke an eine Überprüfung der Kampfmittel vor der Baumaßnahme gebunden. Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beteiligen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der vorstehende Hinweis wird um folgenden Hinweis ergänzt: „Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelräumdienst eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugründeingriffe auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu beachten.“</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5154048-47/12 vom 16.03.2012. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3c	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst 23.06.2016	Da ich eine Luftbilddauswertung durchgeführt habe, die zwar ganz oder teilweise in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt, aber nicht von Ihnen direkt bei uns beantragt wurde, erhalten Sie das vollständige Ergebnis als Kopie.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6a	Kreisverwaltung Kleve (Der Landrat) 07.07.2016	<p><u>Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde:</u> Gegen die Neuaufstellung der Bebauungspläne Rheurdt Nr. 28 und 30 werden vorsorglich Bedenken erhoben.</p> <p>Die im Teilbereich des B-Plans Nr. 28 befindliche Wohnbebauung liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 15 Kerken-Rheurdt. Ein Teil der Fläche ist für die temporäre Erhaltung bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellte bauliche Nutzung vorgesehen. Für einen größeren Teilbereich gilt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“. Der mit 1.1.7 „Im heiligen Bruch“ bezeichnete Bereich wird beschrieben als Teil der charakteristisch landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, die in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und zu optimieren ist. Die vorwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Meenenkaulen bzw. Kaplanskuhlen zu einem Biotopverbundsystem weiter auszubauen. Dieser Bereich ist außerdem Teil des Biotopverbundsystems der grünlandgeprägten Niederungsbereiche im Raum Rheurdt/Schaephuysen (VB-D-4504-008), deren Einzelflächen eine bedeutende Vernetzungs- und Arrondierungsfunktion in diesem Gebiet erfüllen.</p> <p>Unmittelbar westlich an die Bebauungsplangebiete schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Wehrlingsbruch und Heiliges Bruch“ an. Der Schutzzweck dieses LSG liegt u.a. in der Bedeutung des Gebietes für den lokalen Biotopverbund, insbesondere der vernetzenden Funktion zwischen den begleitenden Gewässerschleifen.</p> <p>Der südlich des Plangebiets angrenzende Dufhausgraben führt in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt Der Planbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28. Die Ziele des Landschaftsplans wurden im Umweltbericht dargestellt und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>die Pastorskuhlen, die wiederum direkt mit der Kaplanskaule im Naturschutzgebiet NSG Rheurdt-Schaephuysener Kuhlenzug verbunden sind. Teiche und ein Regenrückhaltebecken befinden sich ebenfalls in diesem Niederungsbereich.</p> <p>Die Festsetzung ‚Temporäre Erhaltung‘ tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden BPlans außer Kraft. Für den Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ ist eine Anpassung des Landschaftsplans an die Bauleitplanung erforderlich.</p> <p>Verwaltungsseitig werde ich diesbezüglich dem Kreistag als Satzungsgeber die Planung mit einer zustimmenden Empfehlung zur Beratung vorlegen, falls vorher noch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Auswirkungen des Bebauungsplans hinsichtlich seiner voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und bilanziert werden, ▪ unter Beachtung des Artenschutzes die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt werden und ▪ bei einer Ableitung des Niederschlagswassers in den Dufhausgraben als Vorfluter sichergestellt wird, dass es nicht zu einer Gefährdung der Oberflächengewässer im beschriebenen Bereich kommt, bzw. dass das Wasserregime der angrenzenden Schutzgebiete unberührt bleibt. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes werden hinsichtlich seiner voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Teil des Umweltberichtes ist auch die qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Beachtung des Artenschutzes im Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechend der vorliegenden Entwässerungsplanung soll das Niederschlagswasser in den Dufhausgraben eingeleitet werden. Für die Entwässerungsplanung wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, welches im Rahmen der Entwurfsplanung zu dem Ergebnis kommt, dass der Niederschlagswasserabfluss nicht behandlungsbedürftig ist. Daher ist nicht von einer Gefährdung des Oberflächengewässers auszugehen. Durch die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens und des naturnahen Gewässerausbaus wird Retentionsvolumen für die Einleitung geschaffen, sodass das Wasserregime der angrenzenden Schutzgebiete unberührt bleibt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:</u> Die Beurteilung der für den Bebauungsplan durchgeführten Artenschutzprüfung erfolgt durch die zuständige Untere Landschaftsbehörde. Daher ist mir die durchgeführte Artenschutzprüfung mit den ausgefüllten Protokollbogen A und C zur Artenschutzprüfung vorzulegen.</p> <p>Die im Kapitel 2.5 „Umweltbelange/Artenschutz“ des Bericht zum städtebaulichen Entwurf, Bebauungsplan Nr. 30 Rathausstraße/ Kirchstraße, Bebauungsplan Nr. 28 Schulweg/Bahnstraße, gemachten Verweise auf die Artenschutzprüfung der Stufe I reichen für eine Beurteilung nicht aus, da die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht dargestellt werden.</p> <p>Zudem ergeben sich Fragen zur Tabelle 3 „vorkommendes Arteninventar“, diese werden ggf. durch die Artenschutzprüfung beantwortet.</p> <p>Die in Kapitel 2.5 gemachten Hinweise auf eine besonders große Population der Erdkröte, bzw. zu weiteren Amphibienarten, die im Plangebiet einen Landlebensraum bzw. Laichgewässer haben, sind bei der lokal bedeutenden Population in der Artenschutzprüfung ansonsten in der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) zu berücksichtigen.</p> <p><u>Stellungnahme als Untere Bodenschutzbehörde:</u> In meinem Kataster nach § 8 Landesbodenschutzgesetz sind im Plangebiet folgende belastungs- und/oder altlastenverdächtige Standorte vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altablagerung Schulweg, Az.: 6.1-693112-157 • Ehem. Schreinerei: Az.: 693212-1249 • Landhandel mit Tankstelle: 6.1-693212-1245 <p>Der zur Stellungnahme eingereichte „Bericht zum städtebaulichen Entwurf“ weist auf diesen Flächen teilweise eine sensiblere Nutzung aus (Wohnbebauung), sodass im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelas-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Artenschutzprüfung (1. Stufe) einschließlich des Protokolls A ist Bestandteil der Unterlagen für die Offenlage.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in der Artenschutzprüfung (1. Stufe) dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Vorkommen von Amphibien wird in der Artenschutzprüfung (1. Stufe) sowie in dem Umweltbericht berücksichtigt. Die Landlebensräume der Erdkröte (Gehölzbereich) befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 28.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 wurde eine Altlastenerkundungen vorgenommen. In dem Planbereich liegen die beiden Verdachtsflächen Altablagerung Schulweg Az.: 6.1-693112-157 sowie ehem. Schreinerei Az.: 693212-1249.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für den Bebauungsplan wurden in den Jahren 2015/16 Altlastenerkundungen durchgeführt. Die Untersuchungen zeigen, dass keine umweltrelevanten Schadstoffbelastungen</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>tungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ die belasteten und/oder belastungsverdächtigen Standorte berücksichtigt und im Bauleitplan gekennzeichnet werden müssten (Warnfunktion). Zudem muss sichergestellt sein, dass die Belastungen auf den Standorten mit der geplanten Nutzung (hier: Wohnbebauung) vereinbar sind oder dass der Belastungsverdacht ausgeräumt ist. Im Kapitel 2.6 des vorgelegten Berichtes wird zwar auf Untersuchungen hingewiesen, die o.a. Flächen wurden aber nicht gekennzeichnet. Die Warnfunktion ist somit nicht erfüllt. Darüber hinaus werden weitere Verfüllungen und Anschüttungen erwähnt, die ebenfalls im Plan nicht dargestellt oder ausgewiesen sind. Auch die getroffene Aussage „Keine Gefahr für den Menschen, den Untergrund und das Grundwasser“ kann von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht nachvollzogen werden, da die angesprochenen Untersuchungen nicht den bodenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Für die Bauleitplanung rege ich daher an, alle Flächen mit Bodenbelastungen und/oder Altlasten zu kennzeichnen und durch Untersuchungen, die den bodenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, nachzuweisen, dass die geplante Nutzungen auf den Standorten möglich und zulässig ist.</p> <p><u>Stellungnahme als Untere Wasserbehörde bzgl. der oberirdischen Gewässer:</u> Das Plangebiet wird im Osten durch den Dufhausgraben (Gewässernummer ISF 05.09) begrenzt. Der Dufhausgraben als Binnenvorfluter entwässert hier am Ortsrand die Niederung der Nenneper Fleuth, in die er auch an der Pastorskuhle mündet. Unterhalten wird der Graben durch den Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth. Auf Grund der Bergsenkungen und des sehr geringen Gefälles des Grabens ist die hydraulische Leistungsfähigkeit eingeschränkt.</p> <p>Bei der Erarbeitung des für die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlichen Entwässerungskonzeptes muss ausreichend Rückhalte- bzw Retentionsvolumen für das Niederschlagswasser berücksichtigt werden. Die in der Planung dargestellten neu geplanten</p>	<p>bestehen. Diese Feststellung wurde in einer Nachuntersuchung im Jahre 2017 bestätigt. Aufgrund dieser Ergebnisse wird von einer Kennzeichnung im Bebauungsplan abgesehen, da keine erhebliche Belastung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB vorliegt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Jahr 2017 wurde mit Abstimmung der unteren Bodenschutzbehörde eine Nachuntersuchung durchgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Entwässerungsplanung sieht eine Drosselabflusspende von 1,5 l/s/ha vor, woraus ein Drosselabfluss von 0,88 l/s und ein Rückhaltevolumen von 80 m³ resultiert. Durch Abgrabun-</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Entwässerungsgräben sollten so dimensioniert werden, dass hier ausreichend Retentionsvolumen zur Verfügung steht. Eine unge-drosselte Einleitung des Niederschlagswassers ist hier nicht erlaub-nisfähig.</p> <p>Die Errichtung von Gewässerrandstreifen am Dufhausgraben wird begrüßt. Die Gestaltung des Gewässerrandstreifens ist mit dem Unterhaltungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde des Krei-ses Kleve abzustimmen.</p> <p><u>Stellungnahme als Untere Wasserbehörde bzgl. der Abwasserbe-seitigung:</u> Gemäß Ziffer 2.3.2 der Begründung des Entwurfes befindet sich das Gebiet innerhalb einer Trennkanalisation für Schmutz- und Re-genwasser. Des Weiteren wird an genannter Stelle bzgl. der Nie-derschlagswasserbeseitigung lediglich auf eine Ableitung in einen Vorfluter, hier Dufhausgraben, verwiesen. Weitergehende Angaben werden nicht gemacht. Rahmenbedingungen zur entwässerungs-technischen Erschließung sollen im Rahmen einer Erschließungs-planung dargestellt bzw. ein Vorschlag ausgearbeitet werden. Der Zeitpunkt, wann diese Planung erfolgen bzw. vorgelegt werden soll ist nicht benannt.</p> <p>Gemäß Ziffer 5.2 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumord-nung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998 (IV B 5 - 673/2 - 29010/ IV B 6 - 031 002 0901) „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die erforderlichen Erschließungsanlagen zu planen und die erforderlichen Flächen zu sichern sowie die Erschließungs-konzeption in der Begründung zu erläutern. Zur Beurteilung, ob ei-ne Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers vor Ort oder eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer möglich ist, sind mindestens Grundaussagen zu den hydrogeologischen Randbedin-gungen (bei ortsnaher Einleitung zusätzliche Angaben zur Leis-</p>	<p>gen und eine Umgestaltung des Gewässerbettes kann Re-tentionsvolumen von ca. 1.000 m³ für die Einleitung geschaf-fen werden. Daher wird entlang des Entwässerungsgrabens im Bebauungsplan eine Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltefläche und entlang des Dufhausgrabens eine Grünfläche mit der Zweckbestim-mung Regelung von Oberflächenabfluss festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es hat bereits ein Abstimmungstermin mit der Gemeinde Rheurdt, der Unteren Wasserbehörde und der LINEG am 21.01.2019 stattgefunden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Entwässerungsplanung und die Straßenplanung wur-de das Ingenieurbüro Jansen beauftragt. Die Planungen lie-gen im Entwurf vor.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Planung wurde eine Entwässerungsplanung erstellt. Die erforderlichen Flächen werden in der verbindlichen Bau-leitplanung gesichert und in der Begründung erläutert. Hin-sichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung wird darge-stellt, dass eine Versickerung nicht möglich ist und deshalb die Einleitung in den Dufhausgraben vorgesehen wird. Um die Leistungsfähigkeit des Dufhausgrabens zu erhöhen wird eine naturnahe Umgestaltung des Grabens mit einer entsprechenden Rückhaltefunktion vorgesehen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>tungsfähigkeit des oberirdischen Gewässers) und zur Sicherstellung der ggf. erforderlichen Flächen für die Entwässerungsanlagen notwendig.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept hängt stark von der hydrogeologischen Beschaffenheit des Untergrundes und den vorhandenen Gewässern ab. Im vorliegenden Fall ergeben sich aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Plangebiet durchaus Einschränkungen. Dies trifft auch auf die Ableitung in den Dufhausgraben zu, der an ein LSG angrenzt sowie nachfolgend ein NSG durchfließt. Hieraus können sich höhere Anforderungen an eine Einleitmenge sowie -qualität ergeben, die zur Folge haben können, dass eine Vorbehandlung von anfallenden Niederschlagswasser einiger Teilflächen, insbesondere Verkehrsflächen sowie Hof-Zufahrts- und Stellflächen notwendig werden können. Zudem sind Flächen am Schluweg als Altstandorte erfasst, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ebenfalls einschränken bzw. ausschließen.</p> <p>Gemäß Ziffer 6.1 des gültigen ABK 2012-2018 der Gemeinde Rheurdt werden im Zuge von Bebauungsplanverfahren (immer?) hydrogeologische Gutachten erstellt. Sofern eines vorliegt, ist dies im vorliegenden Fall nicht beigelegt. Auch eine Abstimmung der im Gestaltungsplan dargestellten Entwässerung mit der UWB ist mir nicht bekannt.</p> <p>Es kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass durch die angedachte Bebauung Flächen überplant werden, die laut GEP als Flächen zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen sind.</p> <p>Ich rege somit an, ein Entwässerungskonzept zu erstellen, sowie dies bereits im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für den Bebauungsplan Nr. 30 wurde eine Entwurfsplanung für die Entwässerungs- und Verkehrsanlagen erstellt, in dem die Voraussetzungen der Planung beschrieben und die Planung erläutert werden. Berücksichtigung findet die Ermittlung der Ableitungsmengen ebenso wie die Darstellung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für den Bebauungsplan Nr. 30 wurde ein Baugrundgutachten erstellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Generalentwässerungsplan für die Gemeinde Rheurdt sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 bestehende Gräben dargestellt. Die Gräben liegen außerhalb der Bauflächen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für den Bebauungsplan Nr. 30 wurde eine Entwurfsplanung für die Entwässerungs- und Verkehrsanlagen erstellt. Die Planungen liegen im Entwurf vor. Im Rahmen der Erstellung wurde ein Abstimmungstermin mit der Unteren Wasserbehörde wahrgenommen.</p>
6b	Kreis Kleve (Der Landrat)	Seitens des Kreises Kleve zur o. a. landesplanerischen Anfrage der Gemeinde Rheurdt, werden folgende Anmerkungen gemacht.	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	27.09.2016	<p><u>Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Landschaftsschutzes:</u> Gegen die Neuaufstellung der Bebauungspläne Rheurdt Nr. 28 und 30 werden vorsorglich Bedenken erhoben.</p> <p>Die im Teilbereich des B-Plans Nr. 28 befindliche Wohnbebauung liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 15 Kerken-Rheurdt. Ein Teil der Fläche ist für die temporäre Erhaltung bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellte bauliche Nutzung vorgesehen. Für einen größeren Teilbereich gilt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“. Der mit 1.1.7 „Im heiligen Bruch“ bezeichnete Bereich wird beschrieben als Teil der charakteristisch landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, die in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und zu optimieren ist. Die vorwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Meenenkaulen bzw. Kaplanskuhlen zu einem Biotopverbundsystem weiter auszubauen. Dieser Bereich ist außerdem Teil des Biotopverbundsystems der grünlandgeprägten Niederungsbereiche im Raum Rheurdt/Schaephuysen (VB-D-4504-008), deren Einzelflächen eine bedeutende Vernetzungs- und Arrondierungsfunktion in diesem Gebiet erfüllen.</p> <p>Unmittelbar westlich an die Bebauungsplangebiete schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Wehrlingsbruch und Heiliges Bruch“ an. Der Schutzzweck dieses LSG liegt u.a. in der Bedeutung des Gebietes für den lokalen Biotopverbund, insbesondere der vernetzenden Funktion zwischen den begleitenden Gewässerschleifen.</p> <p>Der südlich des Plangebiets angrenzende Dufl1ausgraben führt in die Pastorskuhlen, die wiederum direkt mit der Kaplanskaule im Naturschutzgebiet NSG Rheurdt-Schaephuysener Kuhlenzug verbunden sind. Teiche und ein Regenrückhaltebecken befinden sich ebenfalls in diesem Niederungsbereich.</p> <p>Die Festsetzung ‚Temporäre Erhaltung‘ tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplans außer Kraft. Für den Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ ist eine Anpassung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt Der Planbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28. Die Ziele des Landschaftsplans wurden im Umweltbericht dargestellt und im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>des Landschaftsplans an die Bauleitplanung erforderlich.</p> <p>Verwaltungsseitig werde ich diesbezüglich dem Kreistag als Satzungsgeber die Planung mit einer zustimmenden Empfehlung zur Beratung vorlegen, falls vorher noch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen des Bebauungsplans hinsichtlich seiner voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in einer qualifizierten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und bilanziert werden, • unter Beachtung des Artenschutzes die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt werden und • bei einer Ableitung des Niederschlagswassers in den Dufhausgraben als Vorfluter sichergestellt wird, dass es nicht zu einer Gefährdung der Oberflächengewässer im beschriebenen Bereich kommt, bzw. dass das Wasserregime der angrenzenden Schutzgebiete unberührt bleibt. <p><u>Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:</u> Für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 30 Rathausstraße/Kirchstraße und Nr. 28 Schulweg/Bahnstraße liegen Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten und von lokal bedeutenden Populationen von nicht planungsrelevanten Arten vor. Im Verfahren für die Bebauungsplans wurde bisher die Artenschutz-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes werden hinsichtlich seiner voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Teil des Umweltberichtes ist auch die qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Beachtung des Artenschutzes im Umweltbericht aufgeführt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechend der vorliegenden Entwässerungsplanung soll das Niederschlagswasser in den Dufhausgraben eingeleitet werden. Für die Entwässerungsplanung wurde ein Ingenieurbüro beauftragt, welches im Rahmen der Entwurfsplanung zu dem Ergebnis kommt, dass der Niederschlagswasserabfluss nicht behandlungsbedürftig ist. Daher ist nicht von einer Gefährdung des Oberflächengewässers auszugehen. Durch die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens und des naturnahen Gewässerausbaus wird Retentionsvolumen für die Einleitung geschaffen, sodass das Wasserregime der angrenzenden Schutzgebiete unberührt bleibt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Artenschutzprüfung (1. Stufe) einschließlich des Protokolls A ist Bestandteil der Unterlagen für die Offenlage.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>prüfung nicht vorgelegt (vergleiche Stellungnahme zu den Bebauungsplänen vom Juli 2016).</p> <p>Als Untere Bodenschutzbehörde: In meinem Kataster nach § 8 Landesbodenschutzgesetz sind im Plangebiet folgende belastungs- und/oder altlastenverdächtige Standorte vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altablagerung Schulweg, Az.: 6.1-693112-157 • Ehem. Schreinerei: Az.: 693212-1249 • Landhandel mit Tankstelle: 6.1-693212-1245 <p>Der zur Stellungnahme eingereichte „Bericht zum städtebaulichen Entwurf“ weist auf diesen Flächen teilweise eine sensiblere Nutzung aus (Wohnbebauung), sodass im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten. bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ die belasteten und/oder belastungsverdächtigen Standorte berücksichtigt und im Bauleitplan gekennzeichnet werden müssten (Warnfunktion). Zudem muss sichergestellt sein, dass die Belastungen auf den Standorten mit der geplanten Nutzung (hier: Wohnbebauung) vereinbar sind oder dass der Belastungsverdacht ausgeräumt ist. Im Kapitel 2.6 des vorgelegten Berichtes wird zwar auf Untersuchungen hingewiesen, die o.a. Flächen wurden aber nicht gekennzeichnet. Die Warnfunktion ist somit nicht erfüllt. Darüber hinaus werden weitere Verfüllungen und Anschüttungen erwähnt, die ebenfalls im Plan nicht dargestellt oder ausgewiesen sind. Auch die getroffene Aussage „Keine Gefahr für den Menschen, den Untergrund und das Grundwasser“ kann von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht nachvollzogen werden, da die angesprochenen Untersuchungen nicht den bodenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Für die Bauleitplanung rege ich daher an, alle Flächen mit Bodenbelastungen und/oder Altlasten zu kennzeichnen und durch Untersuchungen, die den bodenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, nachzuweisen, dass die geplante Nutzungen auf den Standorten möglich und zulässig ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 wurde eine Altlastenerkundungen vorgenommen. In dem Planbereich liegen die beiden Verdachtsflächen Altablagerung Schulweg Az.: 6.1-693112-157 sowie ehem. Schreinerei Az.: 693212-1249.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für den Bebauungsplan wurden in den Jahren 2015/16 Altlastenerkundungen durchgeführt. Die Untersuchungen zeigen, dass keine umweltrelevanten Schadstoffbelastungen bestehen. Diese Feststellung wurde in einer Nachuntersuchung im Jahre 2017 bestätigt. Aufgrund dieser Ergebnisse wird von einer Kennzeichnung im Bebauungsplan abgesehen, da keine erhebliche Belastung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB vorliegt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Jahr 2017 wurde mit Abstimmung der unteren Bodenschutzbehörde eine Nachuntersuchung durchgeführt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Als Untere Wasserbehörde:</u> Durch Verfügung vom 24.02.2015 der Bezirksregierung Düsseldorf wurde das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Niers vorläufig gesichert. Für das vorläufig gesicherte ÜSG gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, wie für bereits festgesetzte ÜSG, entsprechend. Als Hauptvorfluter zur Niers wurde hier auch des ÜSG der Issumer Fleuth festgesetzt. Über den Dufhausgraben als Nebengewässer ragt des ÜSG bis in das Plangebiet hinein. Der wesentliche Teil des ÜSG liegt innerhalb der Flächen für die Forstwirtschaft und den Grünflächen. In Randbereichen liegen aber auch die Wohnbauflächen, die gemischten Bauflächen und die Flächen für den Gemeinbedarf im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Da es sich hier aber nur um kleine Randbereiche handelt, können die Belange zum Hochwasserschutz bei der Ausweisung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Bedenken gegen die Änderung des FNP bestehen nicht</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen und in der Begründung (Kapitel 19) sowie dem Umweltbericht (Kapitel 1.4) berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6c	Kreis Kleve 25.10.2021	<p>Zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.</p> <p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:</u> Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag „Artenschutzprüfung, Bebauung Schulweg / Bahnstraße (BPlan Nr. 28), Bebauung Rathausstraße/ Kirchstraße (B-Plan Nr. 30), Artenschutzprüfung (1. Stufe)“ bearbeitet von regio gis + planung, Kamp-Lintfort, mit Stand 25.11.2020, wurden Potenzialkartierungen für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Frühjahr 2015 durchgeführt. Diese sollen als Evaluation der Datengrundlage, die mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die Wohnbauplanung Schulweg in Rheurdt (Grontmij GmbH, 2012) bereits vorlag (vergl. Kapitel 1.1, S. 5), dienen.</p> <p>Der nunmehr 2021 im Verfahren vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag baut somit auf Untersuchungsergebnissen auf, die älter als sechs Jahre sind. Eine erneute Prüfung der Plausibilität erfolgte bisher nicht.</p> <p>Im Kapitel 1.4 „Methodik und Vorgehensweise“ des vorgenannten Fachbeitrages werden zwei abendliche Eulenkartierungen und für die Brutvogelkartierung drei morgendliche Termine im Zeitraum</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planung des Bebauungsplans Nr. 30 wurde angepasst und der Geltungsbereich verkleinert. Aufgrund der veränderten Planung und des Alters der Erfassungen wurde in Abstimmung mit der UNB eine vollständig aktualisierte Artenschutzprüfung (1. Stufe) erarbeitet.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>04.05.2015 bis 06.06.2015 aufgeführt. Kartiertermine für die potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Fledermausarten fanden laut Methodenbeschreibung nicht statt.</p> <p>Eine Begründung, warum diese nicht erfolgten, fehlt, obwohl im Fachinformationssystem des LANUV für den das Plangebiet betreffenden Quadranten 2 des MTB 5404 sechs Fledermausarten aufgeführt werden und entsprechende Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind. Eine fachlich fundierte Erfassung dieser Arten zu den Kartierterminen der Brutvögel ist nicht möglich.</p> <p>Die Beobachtung der planungsrelevanten Art Gartenrotschwanz zur Brutzeit (vergl. Tabelle 7) wird ohne weitere Begründung als Nahrungsgast eingestuft, obwohl Bruthabitate im Plangebiet vorhanden sind. Bei der Art Gartenrotschwanz werden in den letzten Jahren deutliche Bestandszunahmen im Kreisgebiet Kleve beobachtet. Da laut Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) in Nordrhein-Westfalen als Fortpflanzungsstätte des Gartenrotschwanzes das gesamte Revier abgegrenzt wird, kommt es bei Umsetzung des Planvorhabens zu einem Revierverlust. Der Fachbeitrag zur ASP muss deshalb als Schlussfolgerung eine worst-case Betrachtung enthalten und entsprechende CEF-Maßnahmen formulieren.</p> <p>Die Arten Haussperling und Dohle sind als Koloniebrüter als planungsrelevante Arten zu betrachten. Die beiden Arten werden im Fachbeitrag nur als Nahrungsgast aufgeführt. Hier ist zu untersuchen, welche Auswirkungen der Planung auf die Fortpflanzungsstätten bestehen.</p> <p>Die im Kapitel 3 als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagene Fällung der Höhlen- und Horstbäume im Oktober, um ein Eintreten von Zugriffsverboten auszuschließen, verkennt, dass gefälltete Höhlen- und Horstbäume nicht mehr als Fortpflanzungsstätte zur Verfügung stehen. Durch die Fällung werden die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nummer 3 BNatSchG (Wegfall von Fortpflanzungsstätten) aufgelöst. Entsprechend notwendige CEF-Maßnahmen werden im vorgelegten Fachbeitrag nicht formuliert.</p> <p>Der vorgelegte Fachbeitrag zu Artenschutzprüfung berücksichtigt</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nur die ASP der Stufe I. In diesem Fachbeitrag wird im Kapitel 3 „Betroffenheit von Arten“ ausgeführt wird, dass es durch das Planvorhaben zum Verlust von potentiellen Quartieren von Fledermäusen und Brutplätzen von Brutvögeln kommen kann. Eine worst-case-Betrachtung wird zwar im Fachbeitrag angesprochen, aber nicht durchgeführt, da diese in eine Art-für-Art Betrachtung münden muss. Entsprechend sind für die betroffenen Arten auch Protokollbögen B des Gesamtprotokolls zu ASP auszufüllen.</p> <p>Seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wurde mit der Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (2015) der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung festgelegt. Da im vorgelegten Fachbeitrag zur ASP I eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten festgestellt wurde, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hierbei wird bei einer Bestandserfassung vor Ort festgestellt, welche Arten tatsächlich in dem überplanten Bereich vorkommen. Sofern planungsrelevante Arten festgestellt wurden, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Vermeidungsmaßnahmen benannt. Die Betroffenheit der Arten kann auch in worst-case-Betrachtungen erfolgen, wenn sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen; entsprechend werden dann CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.</p> <p>Auf die zu berücksichtigende Jahreszeitabhängigkeit bei der Erfassung der Tierarten wird ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die im Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring - Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV (2017)“ gemachten Vorgaben sind zu berücksichtigen. Die Kartierer, das Datum der Kartierung und die Kartierzeiten sind zu benennen.</p> <p>Die aufgrund des § 44 (5) BNatSchG durch zuführende Artenschutzprüfung wird durch mich als zuständiger Unterer Naturschutzbehörde u.a. in Bezug auf die Eignung der Vermeidungsmaßnahmen (incl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ggf. des Risikomanagements beurteilt und ist einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich (Vergleich Kapitel 3.2 „Verbindliche Bau-</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>leitplanung“ in: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010). Daher bin ich im weiteren Verfahren nochmals zu beteiligen.</p> <p>Da bei den zum Abriss vorgesehenen bestehenden Gebäuden Quartierpotential festgestellt wurde, müssen die Verbotsvorschriften des § 44 (1) BNatSchG beachtet werden. Diese dürfen erst abgerissen werden, wenn eine einzelfallbezogene, abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und ggf. notwendige CEF-Maßnahmen durchgeführt wurden.</p> <p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:</u> Das Plangebiet befindet sich -bis auf die Grundstücke mit Wohnbebauung- im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 15 Kerken-Rheurd.</p> <p>Für die Fläche zwischen Kirchstraße und Schulweg sieht der Landschaftsplan die temporäre Erhaltung bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan dargestellte bauliche Nutzung vor. Für die Flächen westlich der Pastorskuhlen sowie entlang des Dufhausgrabens gilt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“. Der Bereich reicht zum Teil in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wehringsbruch und Heiliges Bruch“ sowie in das Biotopverbundsystem der grünlandgeprägten Niederungsbereiche im Raum Rheurd/Schaephuysen (VB-D-4504-008), deren Einzelflächen eine bedeutende Vernetzungs- und Arrondierungsfunktion in diesem Gebiet erfüllen.</p> <p>Der als Entwicklungsraum 1.1.7 bezeichnete Bereich „Im heiligen Bruch“ wird beschrieben als Teil der charakteristisch landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, die in ihrer derzeitigen Struktur zu erhalten und zu optimieren ist. Die vorwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erhalten und durch vernetzende Entwicklungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Meenenkaulen bzw. Kaplanskuhlen zu einem Biotopverbundsystem weiter auszubauen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses LSG liegt u.a. in der Bedeutung des Gebietes für den lokalen Biotopverbund, insbesondere der vernetzen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung des Bebauungsplans Nr. 30 wurde angepasst und der Geltungsbereich verkleinert. Zudem werden die im Flächennutzungsplan als Wald dargestellten Flächen westlich der Pastorskuhlen als Waldflächen festgesetzt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>den Funktion zwischen den begleitenden Gewässerschleifen. Die Festsetzung ‚Temporäre Erhaltung‘ tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans außer Kraft. Für den Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ ist eine Anpassung des Landschaftsplans an die Bauleitplanung nicht erforderlich, da sich gemäß § 7 (2) LNatSchG der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen mit Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB erstrecken kann. Dies ist der Fall: Der Bebauungsplan sieht hier Festsetzungen als private und öffentliche Grünfläche vor, die nicht von einer Bebauung betroffen sind sowie für Maßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB. Dadurch bleibt auch das Landschaftsschutzgebiet unberührt. Erforderlich werden hierfür jedoch entsprechende Darstellungen im Bebauungsplan: Die Grenze des LSG, die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich des Dufhausgrabens sowie die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in der Planurkunde mit den entsprechenden Signaturen zu kennzeichnen.</p> <p>Bei den im Rahmen der Artenschutzprüfung festgestellten Amphibienpopulationen (Erdkröten, Berg- und Teichmolch, und Grasfrosch) handelt es sich nicht um planungsrelevante Arten. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind jedoch auch für diese Arten Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der Tiere und ihrer Lebens- und Fortpflanzungsräume zu treffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme am Dufhausgraben. In den vorgelegten Planunterlagen finden die vorgefunden Amphibienarten jedoch keine Berücksichtigung. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die genannten Arten und ihre Lebensräume sind daher zu ergänzen, Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln und vor Beginn der Umsetzung zur Prüfung vorzulegen. Eine ökologische Baubegleitung ist zudem neben der Begleitung der Fällarbeiten auch auf alle Baumaßnahmen die Lebensräume der Amphibien betreffend auszuweiten.</p> <p>Hinweis zum Bewertungsverfahren:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung des Bebauungsplans Nr. 30 wurde angepasst und der Geltungsbereich verkleinert. Die Flächen sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung des Bebauungsplans Nr. 30 wurde angepasst und der Geltungsbereich verkleinert. Die Flächen entlang des Dufhausgrabens sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Für eine einheitliche Bewertung und Beurteilung von Eingriffen im Rahmen der Bauleitplanung im Kreis Kleve ist die „Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve“ zu verwenden, die durch die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Kleve mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich auf der Grundlage der „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ des LANUV erarbeitet wurde. Zwar deckt sich die Bewertung der Biotoptypen überwiegend, in anderen Fällen weicht sie vom LANUV-Verfahren ab. Insbesondere mache ich auf die Bewertung von Grünland aufmerksam, das im kreiseigenen Bewertungsverfahren mit mindestens 4 Punkten in Wert gesetzt wird.</p> <p>Da bezogen auf die vorliegende Planung weite Teile des Grünlands erhalten bleiben, wird in diesem Fall von einer Anpassung der Bewertung abgesehen. Ich bitte jedoch, zukünftig das „Klevertungsverfahren“ anzuwenden.</p> <p><u>Als Träger der Landschaftsplanung:</u> Der Planung wird (vorsorglich) widersprochen. Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit meiner Empfehlung -und der damit verbundenen Anpassung des Landschaftsplans- nicht einverstanden ist. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Ergänzungen, Anregungen oder Auflagen, die der Naturschutzbeirat zur Planung äußert, zu beachten sind. Der Naturschutzbeirat tagt im Vorfeld der nachfolgenden Gremien, um diesen zu den Natur- und Umweltschutzbelangen Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, die in die Entschlussfassung aufgenommen werden können. Die nächste Sitzung, in der der Kreistag die Beschlussvorlage behandeln kann -sofern die Planung abschließend vorliegt- findet am 23.02.2022 statt. Über das Ergebnis der Beratungen werde ich Sie dann informieren.</p> <p><u>Als Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde:</u> Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Altlastenverdachtsflächen: - 693212-1249 „ehem. Schreinerei“. Rathausstraße, eingestuft als „Altstandort“, Belastungsverdacht noch nicht ausgeräumt“, östlich</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>angrenzend anthropogen überprägter Boden (enthält Fremdbestandteile und leichte Belastungen durch Zink). - 693112-157 „Altablagerung Schulweg“, gemäß Gutachten aus 2011 eingestuft als „Altlastenverdachtsfläche mit Gefährdungspotential für das Grundwasser“.</p> <p>Im Umweltbericht werden beide Standorte als Flächen mit „Altlastenverdacht“ dargestellt. Die textlichen Ausführungen sind jedoch nicht zweifelsfrei dem jeweiligen Bebauungsplan und den einzelnen Standorten zuzuordnen.</p> <p>In Kapitel 4.7 der Begründung wird von „Altlastenflächen“ gesprochen. Den gesetzlichen Begriffsbestimmungen (§ 2 BBodSchG) entsprechend, bezieht sich der Begriff „Altlast“ auf „Altstandorte oder Altablagerungen, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden“. In diesen Fällen besteht sogar eine Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan.</p> <p>Ich rege an.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Kapitel 4.7 der Begründung den Begriff „Altlastenflächen“ durch den Begriff „Verdachtsflächen“ zu ersetzen, 2. im Umweltbericht die beiden Plangebiete (B-Plan Nr. 28 sowie B-Plan Nr. 30) inhaltlich deutlicher zu trennen und zu den Verdachtsflächen des jeweiligen Bebauungsplanes die aktuellen Einstufungen (s. oben) zu vermerken, zumal weder der Altstandort „Schreinererei“ noch die „Altablagerung Schulweg“ Gegenstand der Untersuchungen aus den Jahren 2016/2017 war. 3. Darüber hinaus halte ich es für erforderlich, zumindest die Verdachtsfläche „Altablagerung Schulweg“ nicht nur im Umweltbericht darzustellen, sondern auch im Planentwurf zu kennzeichnen (Warnfunktion), da hier bereits nachgewiesenermaßen Handlungsbedarf besteht, um die Nutzung realisieren zu können. <p><u>Als untere Wasserbehörde:</u> Die Niederschlagswasserbeseitigung und die Rückhaltung des Niederschlagswassers im Duffhausgraben wurden bereits frühzeitig</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Begriff Altlastenverdacht wird in der Begründung und in dem Umweltbericht durch den Begriff Verdachtsfläche ersetzt</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planung des Bebauungsplans Nr. 30 wurde angepasst und der Geltungsbereich verkleinert. Die Flächen nördlich des Schulweges sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan 30 wurde überarbeitet und auf den aktuellen Geltungsbereich bezogen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung des Bebauungsplans Nr. 30 wurde angepasst und der Geltungsbereich verkleinert. Die Flächen nördlich des Schulweges und damit die Verdachtsfläche „Altablagerung Schulweg“ sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Niederschlagswasser soll in den Duffhausgraben abge-</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>abgestimmt. Zu dem beschriebenen Entwässerungskonzept bestehen keine Bedenken. Für den erforderlichen Ausbau des Duffhausgrabens ist ein wasserrechtliches Verfahren nach § 68 WHG erforderlich.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass das im gesamten Einzugsgebiet (ggfs. größer als das B-Plangebiet) anfallende Niederschlagswasser hinsichtlich einer Behandlungsbedürftigkeit nach DWA M 102 bewertet und in der Bemessung von Behandlungsanlagen berücksichtigt wird. Die für die vorgesehenen Gewässerbenutzungen nach Wasserhaushaltsgesetz erforderlichen Erlaubnis- und/oder Genehmigungsanträge sowie Anzeigen sind rechtzeitig vorab zu stellen und entsprechende Ergänzungen im Abwasserbeseitigungskonzept vorzunehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, dass nicht die LINEG, wie in der Begründung beschrieben, unterhaltungspflichtig für den Duffhausgraben ist. Die Unterhaltungspflicht liegt seit 2020 wieder beim Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth.</p> <p>Das vorläufig gesicherte ÜSG der Niers ragt weit in das B-Plan Gebiet hinein. Im Wesentlichen sind hiervon Grünflächen, Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft betroffen. Die Grundstücke Kirchstraße 15 - 23 und das Grundstück der Turnhalle sind als WA und als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Das ÜSG liegt hier nicht innerhalb der Baugrenzen, es ist aber sicher zu stellen, dass innerhalb des ÜSG die Schutzvorschriften des § 78a WHG eingehalten werden. Um das sicherzustellen, ist in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen, dass im vorläufig gesicherten ÜSG, unabhängig von den Festsetzungen des B-Planes die Schutzvorschriften des § 78a WHG einzuhalten sind.</p> <p>Weiterhin ist der Hinweis aufzunehmen, dass das B-Plan Gebiet teilweise im Überschwemmungsgebiet des Rheins für extreme Hochwasser liegt (Hqextrem).</p> <p><u>Der Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner Herr Busch, Tel.: 02821/85-812):</u></p>	<p>leitet werden. Für den Ausbau des Duffhausgrabens wird ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren nach § 68 WHG durchgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung des Bebauungsplans Nr. 30 wurde angepasst und der Geltungsbereich verkleinert. Die Flächen entlang des Duffhausgrabens sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planung des Bebauungsplans Nr. 30 wurde angepasst und der Geltungsbereich verkleinert. Die Flächen nördlich des Schulweges sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „In dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind die Schutzvorschriften des § 78a WHG einzuhalten.“</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBI NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.</p> <p>An das Plangebiet grenzt westlich die Rathausstraße (L47B), sodass eine Lärmbelastung für das neu geplante Wohngebiet nicht auszuschließen ist. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:</p> <p>tags 50 - 55 dB(A) [außen] 30 - 35 dB(A) [innen] nachts 35 - 40 dB(A) [außen] 20 - 25 dB(A) [innen]</p> <p>Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung der Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Ahaus, vom 16.12.2015; Bericht Nr'. I05 0714 15 werden die vorgeschriebenen Immissionswerte (z. B. DIN 18005) im Plangebiet teilweise überschritten.</p> <p>Zur Schaffung gesunder Verhältnisse in den Wohngebäuden sollte die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte deshalb unbedingt durch die in der o.a. Schalltechnischen Untersuchung und im Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Rheurdt festgesetzten passiven Lärminderungsmaßnahmen sichergestellt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
9	Stadt Neukirchen-Vluyn 01.06.2021	Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12a	Landesbetrieb Straßen-	von den Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehen-	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bau Nordrhein-Westfalen 04.07.2016</p>	<p>den Landesstraße 478 im Abschnitt 4 berührt, die dort als Ortsdurchfahrt festgesetzt ist.</p> <p>Bei Berücksichtigung folgender Bedingungen und Auflagen bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken:</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs (I) ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Im Bereich von Neubauten entlang der L478 sind für die Gehwege die Standardbreiten vorzusehen. Sie sind ggf. aber mit dem Mindestmaß nach RASt 06 herzustellen.</p> <p>Bei baulichen Änderungen der Erschließungsanlagen zur L478 sind diese mit mir abzustimmen, es sind detaillierte Pläne vorzulegen. Für die Knotenpunkte, über die der Mehrverkehr der Neubebauungen im rückwärtigen Bereich zur L478 abgewickelt werden sollen, sind Leistungsfähigkeitsnachweise vorzulegen. Neue Anbindungen sind rechtzeitig per Verwaltungsvereinbarung mit mir zu regeln. Es sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit entlang der Rathausstraße (L478) realisiert werden. Diese werden grundsätzlich von mir begrüßt, sind aber ebenfalls frühzeitig mit mir abzustimmen.</p> <p>Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan werden die Sichtdreiecke an der Einmündung der Planstraße sowie an der neuen Einmündung des Schulweges dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die L 478 liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30. Im Bebauungsplan Nr. 30 wird zudem keine neue Bebauung entlang der L 478 festgesetzt, so dass keine Änderungen an den Gehwegen entlang der Bebauung vorgenommen werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Über die Planstraße werden voraussichtlich sieben Grundstücke an die Rathausstraße (L 478) angebunden. Der Ausbau der Planstraße erfolgt mit einem Straßenquerschnitt von 6,70 m. Entsprechend der RASt 06 (Begegnungsfall LKW/ (parkender) PKW) ist ein Straßenquerschnitt von 6,55 erforderlich. Der Straßenausbauplan wird mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Regenwasserentwässerung des Baugebietes soll über den Duffhausgraben erfolgen. Eine Ableitung von Oberflächenwasser in Richtung der L 478 erfolgt nicht.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die nach den Straßengesetzen als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Teile der klassifizierten Straßen (Straßenkörper mit allen Bestandteilen, Luftraum, Zubehör und Nebeneinrichtungen) dürfen nicht überplant werden und sind ausschließlich als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die L 478 liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird im weiteren Verfahren bei der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>
12b	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen 14.05.2021	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße L 478 Abschnitt 4 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.</p> <p>Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Grundsätzlich wird die Zustimmung zur Neuanbindung einer Gemeindestraße erteilt. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die mir durch den Ausbau zukünftig entstehenden Mehraufwendungen sind auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 01.07.2010 von Ihnen zu berechnen und geprüft vorzulegen und mit einer einmaligen Zahlung abzulösen.</p> <p>Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Bü-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Regenwasserentwässerung des Baugebietes soll über den Dufhausgraben erfolgen. Eine Ableitung von Oberflächenwasser in Richtung der L 478 erfolgt nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Einmündung der Planstraße wird ein Sichtdreieck in dem Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand der verbindli-</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt/Gemeinde durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.</p> <p>Es sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit entlang der Rathausstraße (L478) realisiert werden. Diese werden grundsätzlich begrüßt, sind aber ebenfalls frühzeitig mit mir abzustimmen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>chen Bauleitplanung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Änderung des Geltungsbereichs der Planung sind die Abschnitte der Rathausstraße mit der Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 12.07.2016	<p>durch das o.a. Verfahren ist Wald betroffen. Es wird ein Laubwald mit einzelnen starken Roterlen in Anspruch genommen. Betroffen sind die Flurstücke: Gemarkung Rheurdt, Flur 12, Flurstücke 259 (1.934 qm), 256 (358 qm), 272 (629 qm) und 273 (1.440 qm). Die betroffene Gesamtwaldfläche beträgt 4.361 qm. Insbesondere wegen des mit nur ca. 17 % geringen Waldanteiles im Gemeindegebiet Rheurdt bestehen gegen die Waldinanspruchnahme forstbehördliche Bedenken.</p> <p>Bei der Neuanlage von Waldflächen ist ein Abstand von 25 m zu baulichen Anlagen einzuhalten. Der Abstand gilt auch bei der Planung von baulichen Anlagen zu bereits bestehenden Waldflächen. Ich bitte die Baugrenzen entsprechend festzulegen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan sieht für den überplanten Waldbereich Mischgebiet vor. Sofern seitens der Gemeinde deshalb an dem Vorhaben festgehalten werden soll, können die forstlichen Bedenken durch die Anlage einer 8.700 qm großen Ersatzaufforstung ausgeräumt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 werden keine Flächen für die Neuanlage von Wald vorgesehen. Auch neue Bauflächen, die an Waldflächen heranrücken sind nicht Bestandteil der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Überplanung von Waldflächen ist im südlich angrenzenden Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 28) vorgesehen. Der Umweltbericht sieht für diesen Bebauungsplan auf zwei Flächen Ersatzaufforstungen auf insgesamt 9.860 m² vor.</p>
16	Geologischer Dienst NRW	ich bitte Sie, für kommende Anschreiben unbedingt unsere neue Bezeichnung sowie die neue Postfachadresse zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	22.06.2016	<p>Zu o. g. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Baugrund Im östlichen Planbereich sind fluviatil abgelagerte grundwasserbeeinflusste Böden sowie Niedermoorböden mit Torfresten über Substraten der Älteren Niederterrasse anzutreffen als auch künstlich veränderte Böden. Im westlichen Plangebiet bilden humose Böden (Eschböden /Auftragsböden) über Substraten der Älteren Niederterrasse den Baugrund.</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind durch objektbezogene Baugrunduntersuchungen, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten des Baugrundes zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Die in dem Baugrundtechnischen Bodengutachten durch das Ing.-Büro Gregor Barth (igb) aus dem Jahre 2015 und 2016 aufgezeigten Maßnahmen sind aus ingenieurgeologischer Sicht zu beachten</p> <p>Bergbau (vgl. auch igb - Baugrundtechnische Bodengutachten zu o.g. Plangebiet, <i>Kap. Abschließende Bemerkungen</i>) Der Geltungsbereich ist Bergsenkungsgebiet. ich empfehle mit RAG Deutsche Steinkohle in Herne Kontakt aufzunehmen, denn der gesamte Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr.28 Schulweg, Bahnstr sowie Nr. 30 Kirchstr, Rathausstr. der Gemeinde Rheurdt unterliegt jetzt und künftig bergbaulichen Einwirkungen aus dem Steinkohlenabbau der Ruhrkohle Niederrhein AG.</p> <p>Landesgrundwassermessstellen Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich sechs Landesgrundwassermessstellen. Die Lage der Landesgrundwassermessstellen ist bei der Planung von Gebäuden, Versorgungseinrichtungen und Versiegelungen zu berücksichtigen. Die ungestörte Funktionstüchtigkeit der Landesgrundwassermessstellen muss gewährleistet bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messstelle 082066255 - LINEG_2797 • Messstelle 082060824 - LINEG_2234-1 • Messstelle 082060873 - LINEG_2238 • Messstelle 082061075 - LINEG_2258-1 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde unter der Nummer 1 im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die RAG wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. (Vgl. Lfd-Nr. 21)</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Messstellen LINEG_2797, LINEG_2234-1 und LINEG_2238 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30. Die Messstellen werden in der Begründung berücksichtigt und im Bebauungsplan dargestellt. Die Messstelle LINEG_2234-1 liegt im Bereich der geplanten Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung die beiden anderen Messstellen (LINEG_2797, LINEG_2238) werden durch die Planungen nicht berührt, so dass die ungestörte Funktionstüchtigkeit gewährleistet werden kann.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Messstelle 08201 7839 - LINEG_1916-1 • Messstelle 082063953 - LINEG_2597H <p>Erdbebengefährdung Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 414912005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier betroffene Planungsgebiet ist der Erdbebenzone Null und geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Innerhalb der Erdbebenzone Null müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potentieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt Ein entsprechender Hinweis wurde unter der Nummer 4 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
17	Landschaftsverband Rheinland, Köln 21.06.2021	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	LVR Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement 22.06.2016	<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20a	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 05.07.2016	<p>Es ist vorgesehen, innerhalb des Plangebietes umfangreiche Neubaumaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen zu ermöglichen. Das Plangebiet tangiert den historischen Ortskern von Rheurdt. Rheurdt wird 1294 erstmals in einem Steuerregister als "Rurde" oder "Rorde" erwähnt, im 14. Jahrhundert als Roirt, Roerdt, Reuer-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>de, bis dann in der Sprachumwandlung der heutige Name "Rheurdt" entstand.</p> <p>Wie die historischen Karten seit dem 19. Jh. darstellen, ist der Bereich an der heutigen Rathausstraße, Kirchstraße und Bahnstraße bebaut und genutzt gewesen. Dies betrifft einen Streifen in einer Tiefe von rund 50-100 m, gemessen von den Straßen.</p> <p>In diesem Streifen entlang der drei Straßen ist von erhaltenen archäologischen Relikten auszugehen. Dazu gehören Fundamente von Vorgängerbebauungen, Pfostengruben, Grubenhäuser, Brunnen, Gruben aller Art, Pflasterungen von Wegen und Hofflächen usw. sowie die darin enthaltenen Funde.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind darüber hinaus bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG NW im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal nicht auszuschließen ist, dass in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist in diesem Fall § 29 DSchG NW einschlägig, so dass im Rahmen der Planum-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Belange des Denkmalschutzes wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Auf den Denkmalschutz wird in der Begründung (Kap. 18) und im Umweltbericht (Kap. 2.3) eingegangen. Der für die Bebauung vorgesehene Planbereich war bislang überwiegend baulich genutzt. Nach dem Abbruch der Bestandsbebauung wurde teilweise Boden angefüllt, so dass keine ungestörten Bodenverhältnisse mehr vorliegen. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o.ä.) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung der Gemeinde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Augustusring 3 in 46509 Xanten, Tel. 02801 - 776290 anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>setzung eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.</p>	
20b	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 25.06.2021	<p>In Rheurdt ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Rathausstraße/Kirchstraße" vorgesehen. Geplant ist eine Festsetzung als Wohngebiet. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Bereich des historischen Ortskerns von Rheurdt bestehen, wie mit Stellungnahme vom 5.7.2016 bereits hingewiesen, weiterhin Bedenken gegen die vorgesehene Planung.</p> <p>Danach lässt sich eine Besiedlung im Plangebiet bis in das Mittelalter zurückverfolgen; auf Kartierungen des 19. Jh. ist eine Bebauung entlang der Rathausstraße, Kirchstraße und Bahnstraße verzeichnet. In einem Streifen mit einer Tiefe von 50 bis 100 m ist daher eine konkrete Befunderwartung gegeben. Dazu gehören beispielsweise Fundamente der Vorgängerbebauung, Pfostengruben, Grubenhäuser, Brunnen, Gruben aller Art, Pflasterungen von Wegen oder Siedlungsschichten mit den darin enthaltenen Funden. Aus diesem Grund wurde gefordert, dass im Bereich der geplanten Neubebauung eine archäologische Sachverhaltsermittlung erforderlich ist.</p> <p>Diese Sachverhaltsermittlung wurde durch Sie nicht veranlasst. In der nun vorliegenden Begründung ist der Belang der Bodendenkmalpflege <u>nicht</u> ausreichend berücksichtigt. Darin legen Sie unter Punkt 18 Denkmal- und Bodenschutz dar, dass eine Neubebauung auf überwiegend bereits zuvor bebauten Grundstücken geplant sei und entsprechend des Baugrundgutachtens mit Auffüllungen mit Mächtigkeiten von 40 bis 160 cm zu rechnen sei, sodass nicht von „ungestörten Bodenverhältnissen“ ausgegangen werden könne. Daraus schließen Sie, dass lediglich ein Hinweis auf §§ 15, 16 DSchG NRW aufgenommen werden soll. Im Umweltbericht wird zwar angeführt, dass mit Bodendenkmälern gerechnet werden muss, jedoch wird lediglich auf §§ 15, 16 DSchG NRW verwiesen. Diese Einschätzung geht aus bodendenkmalpflegerischer Sicht fehl.</p> <p>So ist den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen, dass sich die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme stellt eine Darstellung des Sachverhaltes dar.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>geplante Neubebauung nicht auf die bereits bebauten Areale beschränkt, sondern deutlich über die vorhandenen Baufenster hinausgeht. Demzufolge ist nicht mit einer umfassenden Störung des Bodens durch die Bestandsbebauung auszugehen. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Baugrundgutachtens zu bemerken, dass die Ansprache der Sedimente und Schichten nicht durch eine fachkundige, archäologische Begleitung erfolgt ist.</p> <p>Demzufolge ist die Ansprache als „Auffüllung“ unter archäologischen Gesichtspunkten kaum beurteilbar: So können sich auch archäologische Schichten wie Planierschichten oder die Verfüllung von Gruben oder Gräben unter diesem Stichwort verbergen. Des Weiteren zeigt die unterschiedliche Mächtigkeit der sog. Auffüllungen an, dass kein einheitlicher Bodenaufbau anzutreffen ist, der auf das gesamte Gebiet zu übertragen ist.</p> <p>Auch möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Stellungnahme des Dezernates 35.4 der Bezirksregierung Düsseldorf, wonach keine Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet sind, lediglich auf landes- bzw. bundeseigene Flächen und den darin enthaltenen Bau- und Bodendenkmälern bezieht.</p> <p>Der Verweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 15, 16 DSchG NRW) stellt auch deshalb keine angemessene Berücksichtigung des bodendenkmalpflegerischen Belanges dar, da der Zufallsfund immer an die erstmalige Entdeckung des Bodendenkmals geknüpft wird. Im vorliegenden Fall ist jedoch von einer Befunderwartung auszugehen, so dass der Grad der Erkenntnis deutlich über den Zufallsfund hinausgeht. Es ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalssubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die geplante geänderte Darstellung des Bebauungsplanes bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht weiterhin Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Entsprechend der Darstellung liegt eine unspezifische Fundenerwartung vor. Hinweise auf bestehende Funde oder vermutete Bodendenkmäler wurden nicht gegeben. Zudem wird in der Begründung dargestellt, dass für den westlichen Teilbereich des Plangebietes nördlich des Schulgeländes zwischen der Rathausstraße und dem Grundstück Kirchstraße 13 (Flurstück 65) im Jahr 2003 ein Baugrundgutachten erstellt wurde, das für den gesamten Bereich Ausfüllungen mit Kiessand, Schlacken, Bauschutt und Bergematerial festgestellt hat. Anwohnende berichteten, dass sich im westlichen Bereich der am Schulweg gelegenen Grundstücke eine Kuhle befunden hat, die mit dem genannten Material verfüllt wurde. Es ist somit unwahrscheinlich, dass in diesem Bereich mit archäologischen Funden zu rechnen ist. Die Belange des Denkmalschutzes wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Auf den Denkmalschutz wird in der Begründung (Kap. 18) und im Umweltbericht (Kap. 2.3) ein-</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalssubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist daher weiterhin eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich, zumal in den beschriebenen Flächen erhaltenswerter archäologische Substanz nicht ausgeschlossen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.</p>	<p>gegangen. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o.ä.) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung der Gemeinde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Augustusring 3 in 46509 Xanten, Tel. 02801 - 776290 anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Umweltprüfung hat die Aufgabe, vorhandene Informationen zusammenzutragen und die Ergebnisse archäologischer Forschungen in der Umweltprüfung darzustellen. Eigene Grundlagenforschungen sind nicht Aufgabe der Umweltprüfung. Durch die Darstellung der vorgebrachten Hinweise zu einer möglichen Funderwartung und dem Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften bei Entdeckung eines Bodendenkmals werden die Belange des Denkmalschutzes im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt. Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegen, Herrn Englert, e-mail: johannes.englert@lvr.de, in Verbindung zu setzen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift meiner Stellungnahme zur Kenntnis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
22a	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 17.06.2016</p>	<p>Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen, weil der Planungsbereich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum liegt.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bebauungsplan setzt eine maximale Firsthöhe von 12 m fest, sodass die Höhe von 30 m nicht erreicht wird.</p>
22b	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 07.06.2021</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	<p>Kreispolizeibehörde Kleve 16.06.2016</p>	<p>Als langjähriger Bezirksbeamter der Polizei für den polizeilichen Bezirk Kerken/Rheurdt habe ich den Bebauungsplan mit großem Interesse studiert. Über Jahre habe ich die Eltern der Schulkinder und auch die Schulkinder selbst für den Einmündungsbereich Schulweg/Rathausstr. sensibilisiert. Daher freue ich mich, dass dieser Einmündungsbereich nach Umzug der Schule in den Planungen der Zukunft keine Rolle mehr spielt und entschärft wird. Insgesamt ist die Planung schlüssig und gut begründet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die örtliche Polizei hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	
26a	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 23.06.2016	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. g. das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Humboldt 1“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheurdt-Gas“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Minegas GmbH in Essen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der o. g. Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Bebauungsplan wurde eine entsprechende Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Minegas GmbH wird in dem weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
26b	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 14.06.2021	<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Humboldt 1“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Ferner liegt der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheurd-Gas“. Inhaberin des Erlaubnisfeldes ist die Mingas-Power GmbH.</p> <p>Die erteilte Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p> <p>Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wie dem E-Mail-Verteiler zu entnehmen ist, wurden bereits sowohl die RAG Aktiengesellschaft als auch die Mingas-Power GmbH, als Inhaber von Bergbauberechtigungen am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Unabhängig der Stellungnahmen der Inhaber von Bergbauberechtigungen teile ich Ihnen mit, dass in den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Bebauungsplans bis in das Jahr 2001 umgegangener Steinkohlenbergbau des Bergwerks „Niederberg“ dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche im Planbereich ist demnach nicht mehr zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.</p> <p>Aus hiesiger Sicht wird daher angeregt, die in den Planunterlagen enthaltenen Hinweise zum Bergbau und zur Kennzeichnung der Planfläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB in Abstimmung mit den o.g. Inhabern von Bergbauberechtigungen ggf. zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird eine entsprechende Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB aufgenommen.</p>
29	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW 27.06.2016	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.06.2016 teile ich Ihnen mit, dass die Liegenschaften des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Duisburg, nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30a	LINEG 24.06.2016	<p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Um das Gewässer vor Freizeitnutzungen zu schützen, scheint ein Streifen als Bruchwaldgebiet geeignet. Hier ist aber auch der Charakter des Bruchwaldes als zeitweilig nasser bis feuchter Standort herzustellen. Die Anlage eines Gewässerrandstreifens in Form eines Bruchwaldes ist daher zu begrüßen. Es muss allerdings ein befahrbarer Streifen für die LINEG-Gewässerunterhaltung von der Bepflanzung ausgenommen werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob der Graben in seiner jetzigen Ausbauform das Niederschlagswasser aufnehmen kann. Es wird empfohlen, im Rahmen des Bebauungsplanes auch einen naturnahen Gewässerausbau vorzunehmen, um das zusätzliche Niederschlagswasser verträglich im System zu halten und langsam an die Pastorskuhle abzugeben. Hier ist zu bedenken, dass das zusätzliche Wasser von der Vorflutpumpanlage Rheurdt gefördert werden muss.</p> <p>Für den angedeuteten Fuß- und Radweg mit Querung des Dufhausgrabens ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bebauungsplan setzt eine naturnahe Gestaltung des Dufhausgrabens und des Gewässerrandstreifens fest. Vorgaben zur Bepflanzung werden nur insoweit getroffen, dass eine lebensraumtypische und standortgerechte Vegetation festgesetzt wird, die im Rahmen der Gewässerplanung mit den Belangen der Unterhaltung und der Gestaltung zu konkretisieren ist.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bebauungsplan setzt den naturnahen Gewässerausbau textlich fest. Die Ermittlung des Abflussvolumens wird im Rahmen der Entwurfsplanung zu den Entwässerungsanlagen bearbeitet.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine mögliche Querung des Dufhausgrabens ist in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 nicht geplant.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Abwasseranlage wird vom Niersverband betrieben. Eine Regenwassereinleitung am Schulweg besteht bereits. Diese soll vermutlich auch hierfür genutzt werden. Eventuell muss hier über eine Rückhaltung vor der Einleitung nachgedacht werden.</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich Grundwassermessstellen der LINEG, die nach Möglichkeit erhalten bleiben sollten (siehe Übersichtskarte). Bitte wenden Sie sich an Herrn Krause, unter der Telefonnummer 0151-18858163, um sich unsere Grundwassermessstellen vor Ort anzeigen zu lassen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist bitte der Hinweis aufzunehmen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist.</p>	<p>Auch im Rahmen der Entwurfsbearbeitung für den Bebauungsplan Nr. 28 wurde derzeit von einer Querung des Dufh-ausgrabens Abstand genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Regenwasserabfluss aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 ist nicht behandlungsbedürftig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Messstellen LINEG_2797, LINEG_2234-1 und LINEG_2238 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30. Die Messstellen werden in der Begründung berücksichtigt und im Bebauungsplan dargestellt. Die Messstelle LINEG_2234-1 liegt im Bereich der geplanten Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung die beiden anderen Messstellen (LINEG_2797, LINEG_2238) werden durch die Planungen nicht berührt, so dass die ungestörte Funktionstüchtigkeit gewährleistet werden kann.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde unter der Nummer 1 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
30b	LINEG 14.06.2021	<p>Das Schutzgut Grundwasser wird nicht ausreichend betrachtet. Im Punkt 4.7 (letzter Abs.) wird die Nutzung von wasserdurchlässigen Materialien im zuvor versiegelten Bereich erwähnt. Da es sich teils um Altlastenflächen handelt, ist die mögliche Mobilisierung von Schadstoffen auf dem Wirkungspfad „Boden-Grundwasser“ näher zu bewerten. Gegebenenfalls besteht derzeit eine Schutzwirkung durch versiegelte Flächen, die durch die Verwendung von durchlässigem Material aufgehoben wird.</p> <p>Im Planungsgebiet herrschen geringe Grundwasserflurabstände vor. Im Bebauungsplan ist bitte der Hinweis aufzunehmen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Planbereich liegt eine Verdachtsfläche (unversiegelte Siedlungsbrache), die durch die Planstraße überbaut werden soll. Die Fläche wird in der Planzeichnung als Verdachtsfläche gekennzeichnet. Bei der Ausführungsplanung ist auf eine entsprechende Sicherung zu achten.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die LINEG ist über den Beginn und Umfang der Wasserhaltungsmaßnahmen vorher zu informieren. Torfböden dürfen dabei nicht trockenfallen, da sie degradieren und CO₂ freisetzen würden.</p> <p>Zu Punkt 16 „Bergbau“ ist anzumerken, dass es wahrscheinlich ist, dass die Senkungen in Folge des Steinkohleabbaus bereits vollständig abgeschlossen sind. Künftige Senkungen sind wahrscheinlich auf eine Entwässerung der vorhandenen Torfböden o.ä. zurückzuführen.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich eine von der Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzte HQ100 Fläche. Diese Wasserfläche darf nicht durch Einleitungen vergrößert werden. Eine ungedrosselte Regenwassereinleitung sowie eine Aufschüttung der Geländeoberkanten ist nicht möglich. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 27.06.2017. Die festgesetzten Überflutungsflächen(HQ100) sind unbedingt zu beachten. Diese entstehen durch die Ereignisse im Binnenland und nicht durch das Versagen der Rheindeiche.</p> <p>Die Summe der Einleitungsmengen in den Dufhausgraben darf also nicht erhöht werden. Es bestehen heute schon Einleitungserlaubnisse für 8 Einleitungen, die in Summe eine Menge von 963,2l/s bei einem 1-jährigen Regenereignis einleiten dürfen. Die Wassermengen stammen aus 5 Einleitungen der Gemeinde Rheurdt und 3 privaten Einleitungen. Sollten zusätzliche Einleitungsmengen hinzukommen, müssen die Einleitungsmengen an anderer Stelle reduziert werden.</p> <p>Der Entwässerungsplan ist daher eng mit der LINEG abzustimmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Niedermoor-Deckkulturböden werden durch die Bauflächen nicht in Anspruch genommen. Die derzeitige Nutzung wird durch die Festsetzung als private Grünfläche gesichert. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Zum Schutz grundwasserabhängiger Böden ist die LINEG ist über den Beginn und Umfang von Wasserhaltungsmaßnahmen vorab zu informieren.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Flächen der von der Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzte HQ100 Fläche wird von den Bauflächen ausgenommen und die derzeitige Nutzung innerhalb der HQ100 Fläche durch die Festsetzung als private Grünfläche gesichert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Niederschlagswasserentwässerung wird eine Einleitung in den Dufhausgraben vorgesehen. Parallel zu der Bauleitplanung wird ein wasserrechtliches Verfahren für den Dufhausgraben bearbeitet, mit dem der Ausbau des Grabens an die Erfordernisse der Niederschlagswasserentwässerung in der Gemeinde Rheurdt angepasst wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das wasserrechtliche Verfahren für den Dufhausgraben ist ein eigenständiges Verfahren.</p>
31	RAG Aktiengesellschaft 05.07.2016	Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens unserer Gesellschaft weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
34a	Handwerkskammer Düsseldorf 27.06.2016	<p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
34b	Handwerkskammer Düsseldorf 15.06.2021	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln Liegenschaftsmanagement 14.06.2016	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41a	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg, Wesel, Kleve zu Duisburg 07.07.2016	<p>Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Ortskerns der Gemeinde Rheurdt geschaffen werden. Der vorliegende Planentwurf sieht die Entwicklung von barrierefreien Wohnnutzungen, Dienstleistungen und nicht störendem Gewerbe vor.</p> <p>Im Grundsatz bestehen seitens der IHK gegen die Planung keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Belange von im Plangebiet bereits ansässigen Unternehmen, wie dem Landhandel Baumanns, im weiteren Planverfahren angemessen berücksichtigt werden müssen. Die Planung darf nicht zu Einschränkungen der Betriebsabläufe oder Erweiterungsabsichten von Unternehmen führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Belange von Unternehmen wurden in die planerische Abwägung eingestellt. Auf diese wird in der Begründung (Kap. 3) eingegangen. Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Allgemeine Wohngebiete (WA1 – 4) erlaubt in Verbindung mit den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen durch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO) den Erhalt und Entwicklungsmöglichkeiten für Unternehmen. Der Standort des ehemaligen Landhandels Baumanns befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30. Zudem ist der Landhandel Baumanns zwischenzeitlich nach Kerken umgesiedelt.</p>
41b	Niederrheinische Indus-	Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Vorausset-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	trie- und Handelskammer Duisburg, Wesel, Kleve zu Duisburg 10.06.2021	zungen für die Realisierung weiterer Wohnbebauung im Ortskern von Rheurdt geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit den entsprechenden Baugrenzen und Verkehrsflächen festgesetzt. Ferner werden bereits bestehende Gemeinbedarfsflächen planerisch festgesetzt. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.	Die Planung des Bebauungsplans Nr. 30 wurde angepasst und der Geltungsbereich verkleinert. Die bestehenden Gemeinbedarfsflächen sind nicht mehr Teil des Plangebietes.
43	Niersverband 16.06.2016	gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen seitens des Niersverbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich im Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes. Wir bitten um Mitteilung des Beginns der Ansiedlungen im Planungsgebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Beginn der Baumaßnahmen wird dem Niersverband angezeigt.
44	Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth 27.06.2016	seitens des Wasser- und Bodenverbandes Geldemer Fleuth bestehen gegen die geplanten Ausführungen der Bebauungspläne keine Bedenken, da die Planflächen außerhalb des Verbandsgebietes liegen und Verbandsanlagen nicht betroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45a	Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth 20.06.2016	das Planungsgebiet wird im Osten von dem Verbandsgewässer Dufhausgraben (5.09) begrenzt. Darüber hinaus verlaufen in dem nordöstlichen Teil einige Binnengräben zur Entwässerung der Freiflächen. Alle genannten Gewässer werden zurzeit von der LINEG unterhalten, sodass hinsichtlich der Gewässerunterhaltung Aussagen von dort erfragt werden sollten. Der Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth hat keine Anregungen, Forderungen bzw. Hinweise zu der Bauleitplanung.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die LINEG wurde beteiligt und hat Stellung genommen (vgl. Lfd-Nr. 30). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45b	Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth 31.05.2021	Im Planungsgebiet befindet sich das Verbandsgewässer „Dufhausgraben“. Dieses Gewässer wurde bisher in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth von der LINEG unterhalten. Diese Übereinkunft ist rückgängig gemacht worden, sodass die Unterhaltung des Gewässers wieder von hier erfolgt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Dufhausgraben naturnah ausgebaut werden soll. Die Aussagen hinsichtlich der Ausführung der Umgestaltung lassen vermuten, dass im Rahmen der Bauleitplanung das erforderliche Wasserrechtsverfahren mit abgehandelt werden soll. Der Ausbau eines Gewässers bedarf aber eines eigenständigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung des Bebauungsplans Nr. 30 wurde angepasst und der Geltungsbereich verkleinert. Der Ausbau des Dufhausgrabens soll Gegenstand eines eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens werden und ist nicht Teil des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Verfahrens nach den Wassergesetzen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Verband beteiligt und gibt dann auch seine Stellungnahme dazu ab.</p> <p>Daher werden seitens des Verbandes Bedenken gegen die Bauleitplanung vorgebracht. Bei entsprechender Klarstellung werden diese Bedenken zurückgenommen.</p>	
49	Bundesnetzagentur 22.06.2016	<p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28/30 der Gemeinde Rheurdt gibt es seitens der Bundesnetzagentur, Sonderstelle Krefeld/Rheurdt keine Einwendungen. Unsere technischen Einrichtungen werden, nach derzeitigem Kenntnisstand, durch die geplante bauliche Entwicklung im Ortskern von Rheurdt nicht beeinflusst bzw. gestört.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
50	Telekom Deutschland GmbH 21.05.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung unter folgender E-Mail-Adresse T-NL-West PTi-13-Neubaugebiete@telekom.de mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Planung werden Brachflächen und bislang ungenutzte Flächen im rückwärtigen Bereich der vorhandenen Gebäude genutzt. Leitungswege sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Als Trasse für Versorgungsleitungen steht die Planstraße, die als öffentliche Fläche hergestellt wird, zur Verfügung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bereich „Schulweg/Kirchstraße“ stattfinden werden. Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Wir bitten Sie uns die Information zu einem alternativen Anbieter umgehend zur Verfügung zu stellen und verweisen in diesen Zusammenhang auch auf den Satz 2, Abschnitt 7, §77i TKG hin -im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mit verlegt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Hinweise bei der Planung zur Erschließung zu berücksichtigen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Teiekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verlegung und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Anhang: Lageplan vom 21.05.2021</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Als Trasse für Versorgungsleitungen steht die Planstraße, die als öffentliche Fläche hergestellt wird, zur Verfügung. Entsprechende Trassen werden bei der Ausführungsplanung der Erschließungsstraße berücksichtigt und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Baumpflanzungen werden nicht festgesetzt und sind ggf. Gegenstand der Ausführungsplanung der Erschließungsstraße</p>
51	Gelsenwasser Energienetze GmbH 01.07.2016	In dem genannten Bereich befinden sich Gasleitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der "Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen", Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bereich der Bestandsbebauung werden durch den Plan keine Änderungen vorgenommen. Bei der Ausbauplanung der Planstraße werden die Vorgaben zum Pflanzen von Bäumen beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
54	PLEdoc GmbH 15.06.2016	<p>mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Open Grid Europe GmbH, Essen 2. Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 3. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg 4. Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 5. Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 6. Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 7. Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 8. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen 9. Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die PLEdoc GmbH wird im weiteren Verfahren bei der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>
55a	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR) 13.06.16	nicht betroffen	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
55b	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR) 12.05.2021	<p>Von der unten genannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass auch dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. In dem Fall bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p>
57a	RWE Deutschland GmbH Westnetz GmbH Netzplanung 21.06.2016	<p>wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.</p> <p>Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der Realisierung des Plangebietes. Die neu zu errichtenden Anlagen werden wir in die konzesionierten Flächen verlegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Als Ersatz für die vorhandene Transformatorenstation „Volksbank“ wird zur weiteren Sicherung der Energieversorgung ein neuer Standort benötigt. Hierzu beantragen wir die Ausweisung eines Standortes für eine Transformatorenstation, wie im beiliegenden Plan in den Varianten I und II dargestellten Bereichen.</p> <p>Für technische Fragen steht Ihnen unser Planer Bereich Geldern, Ansprechpartner Rainer Dicks, Tel.02831/920-1210, Krefelder Straße 4 in 47608 Geldern zur Verfügung.</p> <p>Für die weitere Beteiligung am Verfahren und Abwicklung grundstücksrechtlicher Fragestellungen steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.</p> <p>VW bitten Sie, die RWE Net AG Regionalversorgung Niederrhein, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel, aus ihrem Verteiler zu entfernen und Ihre Anfragen künftig an die RWE Deutschland GmbH, im Hause Westnetz GmbH, Netzplanung, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel, zu richten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Transformatorenstation befindet sich im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 28 und ist daher nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
57b	RWE Deutschland GmbH Westnetz GmbH Netzplanung	<p>Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH / Stadtwerke Kamp-Lintfort für das Wassernetz als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Im Planbereich des Bebauungsplanes verlaufen Versorgungsleitungen zur öffentlichen Stromversorgung der Westnetz GmbH. Diese dürfen bei der Umsetzung des o. g. Verfahren nicht gefährdet oder überbaut werden.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten sollte der Antragssteller in unserem Hause unter: planauskunft-niederrhein@westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genaue Kabellage feststellen zu können.</p> <p>Die Stromversorgung der geplanten Wohngebäude werden wir aus dem vorhandenen Ortsnetz vornehmen.</p> <p>Für die örtliche Versorgung des geplanten Baugebietes bitten wir im Zuge des weiteren Verfahrens um Ausweisung einer Versor-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Als Trasse für Versorgungsleitungen steht die Planstraße,</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>gungstrasse für die Erschließung mit Trinkwasser.</p> <p>Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>die als öffentliche Fläche hergestellt wird, zur Verfügung.</p>
61	Amprion GmbH 17.05.2021	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
64	Thyssengas 08.05.2021	<p>Durch die oben genannte Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns z.z. nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
65	Unitymedia NRW GmbH 22.06.2016	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Unitymedia NRW GmbH wird in dem Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>
67	Bischöfliches Generalvikariat Münster 16.06.2016	<p>im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p>